

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen CBAM Zusatzklausel

I. ÜBERGANGSPHASE

01.10.2023 - 31.12.2025

1. Der Verkäufer verpflichtet sich während der Übergangsphase vom 01.10.2023 bis 31.12.2025, dem Käufer für die jeweilige CBAM-relevante Warenlieferung, die nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EU) 2023/956 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1773 mit dem CBAM-Bericht des Käufers zu meldenden Daten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung gilt für Vorgänge, die Einfuhren relevanter Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union betreffen. Die Daten müssen spätestens bei der Bereitstellung der Ware zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer muss dem Käufer zur Erfüllung dieser Pflicht insbesondere die folgenden Angaben zur Verfügung stellen, aufgeschlüsselt nach 8-stelligem Code der Kombinierten Nomenklatur (CN-Code), Anlage und Land der Herstellung:
 - a) Spezifische direkte Emissionsmenge, die mit der Ware verbunden ist,
 - b) spezifische indirekte Emissionsmenge, die mit der Ware verbunden ist,
 - c) die zur Warenherstellung verbrauchte Strommenge,
 - d) die Stromquelle des zur Warenherstellung verbrauchten Stroms,
 - e) der Emissionsfaktor des zur Warenherstellung verbrauchten Stroms, die vom Verwender im CBAM-Bericht zu melden sind, und
 - f) den Hersteller der Ware.
2. Der Verkäufer hat dem Käufer zur Erfüllung der in Absatz 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtung insbesondere die folgenden Angaben mitzuteilen:
 - a) Er muss die Anlage in Produktionsprozesse einteilen. Grundsätzlich soll dabei jeder Produktionsroute ein -prozess zugeordnet werden. Für jeden Produktionsprozess muss er die Emissionsdaten berechnen.
 - b) Er muss zur Berechnung der direkten Emissionen aus dem Herstellungsverfahren eine der folgenden CBAM-spezifischen Berechnungsmethoden anwenden:
 - (1) Standardbilanzmethode (Berechnung je Stoffstrom); Differenzierung zwischen Prozess- und Verbrennungsemissionen
 - (2) Massenbilanzmethode (Berechnung je Produktionsroute)
 - (3) Kontinuierliche Messung am Abgasstrom
 - (4) Für komplexe Waren dürfen bis zu einem Umfang von 20 % der Gesamtemissionen Schätzwerte, zum Beispiel Standardwerte, benutzt werden.
 - c) Soweit in der Produktionsanlage CBAM-relevante Waren aus verschiedenen Produktkategorien produziert werden, muss der Verkäufer die ermittelten Gesamtemissionen anteilig auf die einzelnen Produktionsprozesse herunterbrechen, sofern die Waren der unterschiedlichen Produktkategorien tatsächlich auf dem Markt angeboten werden.
 - d) Die direkten Emissionen aus der Wärme- und Kälteerzeugung unterscheiden sich je nachdem, ob sie innerhalb oder außerhalb der produzierenden Anlage vorgenommen werden. Der Verkäufer kann auf verschiedene Ermittlungsmethoden gemäß Anhang III Abschnitt C DelVO (EU) 2023/1773 für die zugeführte Nettowärmemenge zurückgreifen.
 - e) Die Berechnung der indirekten Emissionen darf der Verkäufer anhand von Referenzwerten vornehmen. Er benötigt daher nur die zur Herstellung der Ware verwendete Strommenge.
3. Stellt der Verkäufer die Daten nicht zur Verfügung, hat er dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer hat nachzuweisen, dass er die ausbleibende Lieferung der Daten nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die ihm wegen eines fehlerhaften oder unvollständigen Berichts nach der Verordnung 2023/956 auferlegten Sanktionen dem Verkäufer zu berechnen. Davon unberührt bleibt die Berechtigung des Käufers, den Verkäufer von weiteren Auftragsvergaben auszuschließen, wenn dieser die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellt.
4. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, dem Käufer die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, so hat er dies dem Käufer unter Angabe der Gründe spätestens bei der Auftragsbestätigung anzuzeigen.
- f) Der Verkäufer muss – soweit gemäß Anhang III DelVO (EU) 2023/1773 vorgeschrieben – ggf. zu- oder abgeleitete CO₂-Gase berücksichtigen.
- g) Falls in der Produktion ein CO₂-Preis bezahlt worden ist, soll der Verkäufer diesen mitteilen. Dazu zählen insbesondere der Betrag, ob und ggf. wie ein Ausgleich oder Rabatt irgendwelcher Art stattgefunden hat, die Menge der jeweils abgedeckten Emissionen sowie eine Beschreibung des Bepreisungsinstruments.
- h) Die benutzten Vorläuferprodukte muss der Verkäufer bereits bei der Bestimmung des Produktionsprozesses berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Emissionsmenge der Ware muss er die Emissionen der verarbeiteten Vorläuferprodukte berücksichtigen. Der Verkäufer muss daher ermitteln, wie viel von dem Vorläuferprodukt verwendet wird und was dessen spezifische direkte und indirekte Emissionen sind.

II. ENDGÜLTIGE ANWENDBARKEIT

Für Lieferungen ab dem ab 01.01.2026

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Emissionsüberwachung im Sinne der Verordnung 2023/956 ab dem 01.01.2026 von einem akkreditierten Prüfer verifiziert wird. Er ist verpflichtet, dem Käufer die nach Art. 7, 8 und 9 sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Verordnung 2023/956 mitzuteilenden verifizierten Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die verifizierten Informationen und Nachweise muss der Verkäufer spätestens mit der Bereitstellung der Ware zur Verfügung stellen.
2. Stellt der Verkäufer die verifizierten Informationen und Nachweise nicht zur Verfügung, hat er dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer hat nachzuweisen, dass er die ausbleibende Lieferung der verifizierten Informationen und Nachweise nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die ihm wegen einer fehlerhaften oder unvollständigen Erklärung auferlegten Sanktionen nach der Verordnung 2023/956 von dem Verkäufer ersetzt zu verlangen. Davon unberührt bleibt die Berechtigung des Käufers, den Verkäufer von weiteren Auftragsvergaben auszuschließen, wenn dieser die erforderlichen verifizierten Informationen und Nachweise nicht zur Verfügung stellt.
3. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, dem Käufer die verifizierten Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, so hat er dies dem Käufer unter Angabe der Gründe spätestens bei der Auftragsbestätigung anzuzeigen.

Stand Februar 2025